

Az.: 1 A 1088/17.A  
5 K 1994/16.A



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsschutz  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel

am 6. März 2023

### **beschlossen:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Februar 2017 - 5 K 1994/16.A - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund der Entscheidung gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Gründe**

- 1 Die mit Beschluss vom 8. November 2017 - 1 A 236/17.A - zugelassene Berufung des Klägers ist nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu verwerfen, weil sie in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsentscheidung unzulässig ist. Die Entscheidung ergeht ermessenshalber (§ 125 Abs. 2 Satz 2 VwGO) durch Beschluss, weil Aspekte, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Anbetracht der durch § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO zwingend vorgesehenen Verwerfung einer unzulässigen Berufung erfordern würden, weder von den Beteiligten dargetan noch sonst für den Senat ersichtlich sind.
- 2 Der Kläger, der ausweislich des Ausländerzentralregisters seit dem 2. Mai 2017 unbekannt verzogen ist, hat seine ladungsfähige Anschrift trotz Hinweises auf ihre Erforderlichkeit nicht mitgeteilt, ohne dass eine Heilung dieses Mangels noch möglich wäre.
- 3 Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO, der über § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch für das Berufungsverfahren Anwendung findet, muss die Klage u. a. den Kläger bezeichnen. Hierfür bedarf es regelmäßig auch der Angabe der ladungsfähigen Anschrift, d.h. der (Wohnungs-)Anschrift, unter welcher der Kläger tatsächlich zu erreichen ist (BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 - 1 C 24.97 -, juris Rn. 30 m. w. N.). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Kläger von einem Prozessbevollmächtigten vertreten wird (BVerwG,

Beschl. v. 1. September 2005 - 1 B 79.05 -, juris Rn. 5). Sinn und Zweck dieses Erfordernisses ist es, die hinreichende Individualisierbarkeit sowie Identifizierbarkeit des Klägers sicherzustellen und die Zustellung von Entscheidungen, Ladungen sowie gerichtlichen Verfügungen zu ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 - 1 C 24.97 -, juris Rn. 32, 33). Außerdem soll sie gewährleisten, dass der Kläger nach entscheidungserheblichen Tatsachen befragt und sich im Falle seines Unterliegens der Kost-entragungspflicht nicht entziehen kann (BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 - 1 C 24.97 -, juris Rn. 37, 38). Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift ist nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Pflicht zur Angabe der Anschrift kann im Hinblick auf den aus Art. 19 Abs. 4 GG fließenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ausnahmsweise entfallen, wenn der Angabe der Anschrift unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen oder wenn der Kläger glaubhaft nicht über eine Anschrift verfügt (BVerwG, Urt. v. 15. August 2019 - 1 A 2.19 -, juris Rn. 14 m. w. N.)

- 4 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat innerhalb der durch Verfügung der Berichterstatterin vom 10. Januar 2023 gesetzten Ausschlussfrist nach § 82 Abs. 2 VwGO, in der zugleich auf die Rechtsfolge des § 82 Abs. 2 Satz 2 VwGO hingewiesen worden war, bis zum 10. Februar 2023 dessen ladungsfähige Anschrift nicht mitgeteilt. Ebenso wenig hat er sich dazu geäußert, weshalb er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dem Senat liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Kläger die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift ausnahmsweise unmöglich oder unzumutbar ist.
- 5 Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift kann nach Ablauf der gesetzten Ausschlussfrist nur unter den Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 82 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. § 60 VwGO nachgeholt werden. Vorliegend ist dagegen eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist weder beantragt noch kann diese von Amts wegen erfolgen, weil der Kläger nicht glaubhaft gemacht hat, im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert gewesen zu sein.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.
- 7 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 2, § 709 Satz 2, § 711 ZPO (zur entsprechenden Anwendung im

Beschlussverfahren vgl. NdsOVG, Beschl. v. 6. April 2020 - 1 LC 168/18 -, juris Rn. 23; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 125 Rn. 49; Happ, in: Eyermann, 16. Aufl. 2022, VwGO § 125 Rn. 6).

- 8 Die Revision ist in Anwendung von § 125 Abs. 2 Satz 4 VwGO nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO und § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 AsylG genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Beschlusses von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel